



## **Gesetzentwurf**

Fraktion DIE LINKE

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

### **Begründung**

anliegend.

Swen Knöchel  
Fraktionsvorsitzender



Entwurf  
**Zweites Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

**§ 1**

Dem § 12 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird folgender Absatz 4a angefügt:

„(4a) Das Land beteiligt sich mit einer zweckgebundenen Zuweisung an der Finanzierung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 1 Satz 1. Die Höhe der Zuweisung beträgt

- im Jahr 2016 9,5 Millionen Euro,
- im Jahr 2017 23 Millionen Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Mittel auf Basis der Anzahl der betreuten Kinder an die Gemeinden oder Verbandsgemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches.“

**§ 2**

Dem § 12 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38), wird folgender Absatz 4b angefügt:

„(4b) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2016 eine Zuweisung in Höhe von 50 Millionen Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 2. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlen die Mittel auf Basis der Anzahl der betreuten Kinder an die Gemeinden oder Verbandsgemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches.“

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Im Rahmen der 104. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 11. Dezember 2015 wurde fraktionsübergreifend Konsens bei der Frage hergestellt, die freiwerdenden Mittel des Bundes, die ursprünglich zur Finanzierung des Betreuungsgeldes angedacht waren, zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen im Rahmen der Kinderbetreuung einzusetzen. Nach gescheiterter Beschlussfassung einer entsprechenden Änderung des Kinderförderungsgesetzes im Januar dieses Jahres, nimmt der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen dieses Thema wieder auf.

Auf Sachsen-Anhalt sollen im Jahr 2016 9,5 Millionen Euro, im Jahr 2017 23 Millionen Euro und im Jahr 2018 26 Millionen Euro des ehemaligen Betreuungsgeldes entfallen. Diese sollen zur Entlastung der Kostenbeiträge der Eltern eingesetzt werden. Die Mittel für das Jahr 2018 sollen per Entschließungsantrag gebunden werden, da zunächst die Evaluierung des Kinderförderungsgesetzes abgewartet werden soll.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land im Jahr 2016 mit einer Zuweisung in Höhe von 50 Millionen Euro an den Kosten der Kinderbetreuung, um den Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten einzuräumen, bspw. zum Ausgleich von Tarifsteigerungen oder zur weiteren Unterstützung der Kostenbeiträge der Eltern.

Im Sinne eines einfachen Verfahrens erfolgt die Verteilung der Mittel auf Basis geltender Regelungen.